

FR_GERICHTE 603 2020 170 vom 13. Januar 2021

FR Kantonsgericht, 2021-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2020_170

FR: FR_GERICHTE 603 2020 170 du 13 janvier 2021

IT: FR_GERICHTE 603 2020 170 del 13 gennaio 2021

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Bei der angefochtenen Verfügung, mit welcher dem Beschwerdeführer der Führerausweis vorsorglich entzogen und eine Abklärung der Fahreignung angeordnet wurde, handelt es sich um einen Zwischenentscheid betreffend vorsorglicher Massnahmen (vgl. Urteil BGer 1C_76/2017 vom 19. Mai 2017 E. 3). Die gemäss Art. 79 Abs. 2 VRG für Zwischenentscheide geltende Beschwerdefrist von zehn Tagen wurde eingehalten. Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (vgl. Art. 76 VRG). Der Kostenvorschuss wurde auch rechtzeitig geleistet (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (vgl. Art. 77 f. VRG). Bei der Überprüfung vorsorglicher Massnahmen ist zu beachten, dass deren Anordnung auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage beruht; die zuständige Behörde ist nicht gehalten, für ihren Entscheid zeitraubende tatsächliche oder rechtliche Abklärungen zu treffen, sondern kann in erster Linie auf die ihr zur Verfügung stehenden Akten abstellen (BGE 131 III 473 E. 2.3; 130 II 149 E. 2.2). Die Prüfungszuständigkeit der Beschwerdeinstanz kann nicht darüber hinausgehen, zudem hat diese auch den erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum der anordnenden Behörde zu respektieren (vgl. Urteil BGer 2C_720/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer, der angefochtene Entscheid sei unzureichend begründet. Indem die Vorinstanz ohne jegliche Begründung ausgeführt hatte, dass der obige Tatbestand zeige, dass er die Strassenverkehrsgesetze und -vorschriften weder zur Kenntnis genommen habe, noch in der Lage sei, diese zu respektieren, käme sie ihre Begründungspflicht nicht nach. Denn für ihn sei es unmöglich zu erkennen, was genau die

Vorinstanz dazu veranlasst hat, ihm den Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen und eine Fahreignungs-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 abklärung anzuordnen. Auch wäre nicht ausgeführt worden, inwiefern er eine übermässige Gefahr für den Strassenverkehr darstelle und inwiefern konkrete Zweifel an seiner Fahreignung bestehen würden. Weiter wäre die behauptete Rücksichtslosigkeit nicht weiter begründet. Aus seiner Sicht wäre eine Fahreignungsabklärung zwar möglich, aber nicht zwingend gewesen. Dementsprechend hätte die Vorinstanz den Entscheid ordentlich und rechtsgenügend begründen müssen.

E. 2.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 57 ff. VRG) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich abhandelt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 134 I 83 E. 4.1; je mit Hinweisen). Der Gehörsanspruch erstreckt sich nicht nur auf Endentscheide, sondern kann sich auch auf grundlegende prozessleitende Verfügungen beziehen, die die Gefahr einer Beschwerde der Partei mit sich bringen. Dies gilt insbesondere für Entscheide über die aufschiebende Wirkung resp. vorsorgliche Massnahmen (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; Urteil KG FR 603 2018 144 vom 11. Dezember 2018 E. 3.2). Indessen kommt Art. 29 Abs. 2 BV im Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen nicht die gleiche Bedeutung zu wie im Hauptverfahren, welches mit einer Endverfügung abgeschlossen wird (Urteil BGer 2P.103/2006 vom 29. Mai 2006 E. 3.1 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung sind die verfassungsmässigen Anforderungen an die Begründung mit Blick auf die konkrete materiell-, beweis- und verfahrensrechtliche Lage festzulegen (Urteil BGer 9C_816/2008 vom 12. März 2009 E. 2.1 mit Hinweisen). Bei Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, die entsprechend ihrem Wesen lediglich auf einer summarischen Prüfung beruhen, sind die Anforderungen an die Begründung gegenüber einem Endentscheid deutlich herabgesetzt (vgl. Urteil BGer 8C_276/2007 vom 20. November 2007 E. 3.3; 5A_81/2014 vom 20. März 2014 E. 2.1).

E. 2.3

Die angefochtene Verfügung hat die Anhaltspunkte für eine Fahrunfähigkeit aus charakterlichen Gründen primär mit dem Verweis auf das "Raserdelikt" und der leichten Widerhandlung vom

E. 5

In materieller Hinsicht ist umstritten, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine möglicherweise fehlende Fahreignung bestehen.

E. 5.1

Nach der Aktenlage sind folgende Feststellungen zu machen: Am 4. März 2020, um 20.06 Uhr, fuhr der Beschwerdeführer auf der A12 auf Höhe Bösing, Alpenseite. Dabei wurde Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 eine Geschwindigkeit von 222 km/h gemessen, womit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h – nach Abzug einer Sicherheitsmarge von 7 km/h – um 95 km/h überschritten wurde. Am 5. März 2020, um 00.51 Uhr, fuhr er in Emmenbrücke mit demselben Fahrzeug. Es wurde die Geschwindigkeit von 72 km/h gemessen, womit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h – nach Abzug einer Sicherheitsmarge von 5 km/h – um 17 km/h überschritten wurde. Beide Ereignisse werden vom Beschwerdeführer nicht bestritten (Einvernahmeprotokoll vom 29. Juni 2020; Beschwerde vom 2. November 2020, S. 3). Des Weiteren erklärte der Beschwerdeführer in der Anhörung bei der Kantonspolizei am 29. Juni 2020 im Zusammenhang mit der schweren Widerhandlung vom 4. März 2020, dass er aufgrund einiger Schwierigkeiten mit seiner Lebensgefährtin eine so hohe Geschwindigkeit gefahren sei. Weiter erklärte er, er sei nicht mit Absicht so schnell gefahren. Jedoch wisse er, dass diese Geschwindigkeit gefährlich für ihn und für andere Menschen sein könne. Ferner ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits zuvor drei Widerhandlungen in der Schweiz begangen hatte (30. August 2010, 2. Juli 2012, 22. Juni 2018). Eine dieser Widerhandlungen ist als schwere Widerhandlung (2. Juli 2012) mit dreimonatigem Ausweisentzug eingestuft. Zusätzlich wurde eine Strafanzeige erlassen, unter anderem wegen der Nichtabgabe der Ausweiss(e) und Kontrollschild(er) trotz behördlicher Aufforderung nach Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG sich einer vorsorglichen Kontrolluntersuchung zur Fahreignung der Fahrzeuggruppe 2 (C1, C1E, CE) zu unterziehen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss insbesondere eine Verletzung von Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG und Art. 30 VZV. Der Vorfall vom 4. März 2020 geschah um 20.06 Uhr. Zu dieser Zeit herrschte geringes Verkehrsaufkommen und die Sicht sei trotz einsetzender Dunkelheit sehr gut gewesen. Obwohl er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 95 km/h überschritt, hätte er weder abstrakt noch konkret eine Gefahr für weitere Verkehrsteilnehmer dargestellt. Auch sei er nicht mit Absicht schnell gefahren. Zudem läge die gemessene Geschwindigkeit nur um 15 km/h über dem Grenzwert nach Art. 90 [recte: 94] Abs. 4 SVG. Der Beschwerdeführer könne also nicht als klassischer Raser bezeichnet werden. Bis auf die Geschwindigkeitsüberschreitung gäbe es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Gründe vorliegen würden, welche in seiner Persönlichkeit liegen, dass er nicht geeignet wäre, am Strassenverkehr teilzunehmen. Er stelle keine gesteigerte Gefahr dar und gestützt auf den Vorfall vom 4. März 2020 könne nicht geschlussfolgert werden, dass er nicht in der Lage und auch nicht gewillt sei, die Strassenverkehrsgesetze zu respektieren. Rücksichtslosigkeit könne ihm auch nicht vorgeworfen werden, weil er niemanden in Gefahr gebracht hätte. Selbst wenn die anderen Verstösse des Beschwerdeführers miteinbezogen werden würden, die jedoch durch die Formulierung "dass obiger Tatbestand" explizit ausgenommen wurden, käme man zu keinem anderen Ergebnis.

E. 5.3

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen wurde in casu auf zwei aufeinanderfolgenden Tagen (4. und 5. März 2020) die Geschwindigkeit i.S. einer leichten und einer schweren Widerhandlung überschritten. Damit verletzte der Beschwerdeführer die Verkehrsvorschriften in der Schweiz bereits zum zweiten Mal in schwerer Weise (s. E. 5.1).

Insbesondere wurde bei der vorliegenden schweren Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften vom 4. März 2020 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 95 km/h überschritten. Dieses Ereignis ist klar als den vorgenannten "Rasertatbestand" zu bewerten (s. E. 4.3). Erklärungen des Beschwerdeführers, dass er kein klassischer Raser sei, die Sichtverhältnisse günstig gewesen wären oder es ein gerin-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 ges Verkehrsaufgekommen gegeben hätte, sind demnach unerheblich. Genauso wie die Einwendung, dass keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorgelegen hätten. Selbstredend stellt der Verlust des Geschwindigkeitsgefühls ein grosses Risiko im Strassenverkehr dar. Der Beschwerdeführer hat sich anscheinend von seinen Gefühlen ablenken lassen und seine Aufmerksamkeit von der Geschwindigkeit abgewendet. Es besteht kein Zweifel, wenn eine Geschwindigkeitsübertretung von fast 100 km/h allein aufgrund privater Probleme, so wie er angibt, unabsichtlich passiert, dass es den Verdacht an fehlender Fahreignung zu begründen vermag. Als erschwerendes Element kommt hinzu, dass er trotz des Wissens über die Geschwindigkeitsübertretung vom 4. März 2020 am darauffolgenden Tag die Geschwindigkeit innerorts nochmals überschritten hatte. Solange der Verdacht über die fehlende Fahreignung nicht ausgeräumt ist, ist zu befürchten, dass er dieses Verhalten in anderen schwierigen Momenten wiederholt und, wenn er weiterfährt, gefährliche Situationen für sich und andere schafft (vgl. BGE 125 II 492 E. 3, nach Ansicht des Bundesgerichts hätte ein Gutachten zur Fahreignung nach zwei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 28 km/h bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und eine Woche später von 73 km/h bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausgesprochen werden müssen). Es ist zu betonen, dass die Strassenverkehrsbehörde nicht befugt ist, die medizinische Fahrtauglichkeit eines Fahrzeuglenkers festzustellen und sich daher auf die Meinung von Fachärzten stützen muss. Demnach ist der vorbeugende Führerausweisentzug, den sie dann ausspricht, keine mahnende Massnahme, die ein Fehlverhalten bestraft, sondern soll verhindern, dass ein vermutlich fahruntüchtiger Fahrzeuglenker ein Fahrzeug in einem Zustand lenkt, der vorübergehend oder gar dauerhaft verkehrsfährdend ist. Solange diese Vermutung nicht entkräftet wird, muss der Fahrzeuglenker präventiv als fahruntüchtig betrachtet und vom Verkehr ferngehalten werden (siehe auch BGE 125 II 396 E. 3; MIZEL, *Droit et pratique illustrée du retrait du permis de conduire : en particulier sous l'angle de la révision du 14 décembre 2001 de la loi fédérale sur la circulation routière et de la révision Via sicura du 15 juin 2012*, 2015, S. 743, 740 ff; PERRIN, S. 65, 221 und 226; WEISSENBERGER, in: *Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz*, 2011, Art. 16d N. 5). Es obliegt dem mit einem Fahrverbot belegten Fahrzeuglenker, seine Fahrtauglichkeit zu bescheinigen. Der Zweck des präventiven Entzugs ist daher die öffentliche Verkehrssicherheit vor untauglichen Fahrern zu schützen. Aus den Überlegungen folgt auch, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Verkehrsteilnehmer in der Regel immer Vorrang vor dem persönlichen Interesse des Inhabers des Führerausweises hat (vgl. BGE 106 Ib 115 E. 2b; Urteil KG FR 603 2013 360 vom 30. Januar 2014). Dies ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auch geeignet, erforderlich und zumutbar, dem Betroffenen den Führerausweis einstweilen zu entziehen, wenn ernsthafte Zweifel an seiner Fahrtauglichkeit bestehen (Urteile BGer 1C_420/2007 vom 18. März 2008 E. 3.2 und 3.4; 1C_356/2011 vom 17. Januar 2012 E. 2.2; 1C_328/2013 vom 18. September 2013 E. 4.4.; 1C_536/2018 vom 30. Januar 2019 E. 7). Das persönliche Erfordernis des Führerausweisbesitzes - soweit es festgestellt wurde - ermöglicht es auch nicht, das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Gewährleistung der Verkehrssicherheit umzukehren und kann daher nicht

berücksichtigt werden (Mandatsanzeige vom 30. Juni 2020).

E. 5.4

Aufgrund des Vorhergesagten hat die Vorinstanz keine Überschreitung oder keinen Missbrauch ihres Ermessens begangen, indem sie der Ansicht war, dass die Geschwindigkeitsübertretung Zweifel an der Fahreignung aufkommen lassen konnte, die den Beschwerdeführer derzeit

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 daran hindern würde, sich vernünftig und sicher am Steuer zu verhalten. Damit rechtfertigt dieser Zweifel die Anordnung des vorbeugenden Führerscheinentzuges und die Durchführung eines Fahreignungsgutachtens. Demnach hat sie zu Recht, gestützt auf Art. 15d Abs. 1 lit. SVG, eine Fahreignungsuntersuchung angeordnet. Gleichzeitig hatte sie den Führerausweis vorsorglich zu entziehen (Art. 30 VZV), solange die Frage seines Charakters und seiner psychologischen Eignung zum Führen eines Fahrzeugs nicht geklärt ist.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid zu bestätigen ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde (603 2020 170). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung (603 2020 172) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 7

Die Verfahrenskosten, die auf CHF 600.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 137 Abs. 1 VRG). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde (603 2020 170) wird abgewiesen. II. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung (603 2020 172) wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 13. Januar 2021/yho/lfr Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.